

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Band:** 69 (1972)

**Heft:** 3

**Artikel:** Schweizer Jugendakademie : Weiterbildung für junge Erwachsene

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-839278>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ist zweifellos *wünschenswert*. Anlässlich der Vormundschaftsdirektorenkonferenz in Basel wurde dieser Wunsch einhellig ausgesprochen. Man ist sich auch bewußt, daß die bestehenden kantonalen Versorgungsgesetze den Anforderungen der Menschenrechtskonvention angepaßt werden müssen, wobei aber auch das eidgenössische Recht, das heißt das Vormundschaftsrecht ebenfalls mit einbezogen werden muß. Mit Recht wurde festgestellt, daß in den meisten Kantonen die administrative Versorgung *mit mehr rechtsstaatlichen Garantien ausgestattet ist, als die vormundschaftliche Anstaltsversorgung* gemäß Bundesrecht, so daß also die kantonalen Versorgungsgesetze mit der sofortigen Weiterzugsmöglichkeit an ein Gericht den Anforderungen der Straßburger Konvention entsprechen. Es wurde vor allem auch festgestellt, daß Art. 5 der Konvention die üblichen Versorgungsgründe vorbehalte und als modern bezeichnet werden könne, zumal bereits die *Rauschgiftsucht* angeführt wird. Der bundesrätlichen Botschaft kann auch entnommen werden, daß die Versorgung weiterhin auf dem Verwaltungsweg angeordnet werden kann, und es kann auch zuerst ein administratives Beschwerdeverfahren durchgeführt werden.

Wir dürfen nicht vergessen, daß die immer häufigere *medizinische* und *psychisch-neurologische Behandlung* auf Grund neuer Therapien die Anstaltseinweisung im alten Stil verdrängt. Es wird damit die klassische Anstaltsversorgung Erwachsener wesentlich an Bedeutung verlieren und *das fürsorgerische Moment an Bedeutung gewinnen*. Die Wahrung privater fürsorgerischer Interessen zum Wohle des Einzuweisenden soll bei den kantonalen Versorgungsgesetzen neben der Wahrung öffentlicher Interessen in den Vordergrund treten. Das Kriterium, daß eine Versorgung nach Versorgungsgesetz nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und der öffentlichen Sicherheit erfolgen darf, läßt sich heute nicht mehr aufrechterhalten (vgl. Spitzer: «Vormundschaftliche und administrative Versorgung», S. 25).

Es sei zum Schlusse festgehalten, daß ein Beitritt zur Straßburger Konvention die rechtsstaatliche Sicherheit und Freiheit des Bürgers zweifellos stärken wird. Weiter darf auch angenommen werden, daß der Beitritt zur Konvention die schwierige außenpolitische Stellung unseres Landes in der europäischen Gemeinschaft ein wenig erleichtern und vor allem unser «Image» etwas aufpolieren würde. Vielleicht sind wir Schweizer in diesen Belangen etwas zu ängstlich, zu bescheiden und zu skrupelhaft, was bei anderen Staaten zweifellos nicht der Fall ist. *Professor Werner Kägi* hat sich meines Erachtens diesbezüglich richtig geäußert, wenn er sagt, daß die Schweiz die Anforderungen der Menschenrechtskonvention im ganzen wohl ebensogut oder noch besser erfülle, als verschiedene andere Mitglieder des Europarates, die der Konvention beigetreten sind (vgl. Protokoll Vormundschaftsdirektorenkonferenz 1971, S. 15).

## Schweizer Jugendakademie

### Weiterbildung für junge Erwachsene

«Die Arbeitsgemeinschaft bezweckt die Durchführung von mehrwöchigen Bildungskursen für junge Erwachsene.» Dieser Satz steht in den Statuten der «Schweizer Jugendakademie», die, 1964 von Fritz Wartenweiler gegründet, Jugendlichen zwischen 20 und 30 Jahren die Möglichkeit und auch die Auf-

munterung zur Weiterbildung vermitteln soll. Am Montag orientierten der St. Galler Ständerat Mathias Eggenberger, Präsident des Vorstandes, sowie die Kursleiter Arne Engeli und Pater Dr. Albrecht Walz über ihre Tätigkeit. Vroni Eichenberger berichtete aus der Sicht einer «Ehemaligen».

Seit der Gründung sind *11 Kurse* zu je 6 Wochen durchgeführt worden. Den Teilnehmern wird ein Themenkreis erläutert, worauf sie selber Informationen sammeln. Es folgt die sogenannte Phase der Reflexion und als vierte Stufe die Diskussion mit Fachleuten und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Als fünfte Phase bezeichnet man die «Aktion», das heißt, das Erkannte soll in ein Engagement umgesetzt werden, wobei es allerdings nicht darum gehe, oberflächlichen Aktivismus zu entwickeln. Als Themen werden aktuelle Fragen ausgewählt, so etwa das Fremdarbeiterproblem, die Unwirtlichkeit unserer Städte, Neue Linke und wir, aktivere Neutralitätspolitik usw.

Durchschnittlich nehmen an den Kursen 21 Personen teil. Die Damen sind mit einem Anteil von zwei Dritteln besser vertreten als das männliche Geschlecht. Ein sechswöchiger Kurs kostet etwas über 800 Franken. Mit diesen Beiträgen kann aber nur etwa die Hälfte der gesamten Unkosten bestritten werden. In finanzieller Hinsicht haben die Organisatoren denn auch einige Schwierigkeiten. Fünf Kantone haben sich verpflichtet, regelmäßig Beiträge auszurichten. Die Stiftung «Pro Helvetia» bewilligte letztes Jahr 16 000 Franken, verzichtet aber für 1972 auf einen Zustupf. Die Beiträge der Mitglieder, die sich meist aus Ehemaligen rekrutieren, belaufen sich etwa auf 17 000 Franken. So hoffen die Verantwortlichen auf die neuen Bildungsartikel, in denen auch das Anliegen der Jugendakademie, nämlich die *Erwachsenenbildung*, ausdrücklich genannt wird.

SDA

Kursleitung und Geschäftsstelle: Schweizer Jugendakademie, 9400 Rorschacherberg, Telefon 071/41 16 26, Postcheck 85-4830.

Schweizer Jugendakademie Zürich – *Arne Engeli*, lic. rer. soc., Leiter der Evangelischen Heimstätte Schloß Wartensee, 9400 Rorschacherberg, Tel. 071/41 16 26. *Albrecht Walz*, Pater Dr., Bildungsleiter des Schweizerischen Sozialen Seminars, Postfach 339, 4600 Olten, Tel. 062/21 28 57.

## ⦿ Dieses Leben denkend bestehen!

*Peter Bichsel*, Schriftsteller, war Mitarbeiter der Jugendakademie in mehreren Kursen. Hier hält er seinen Eindruck von seinem letzten Besuch in der Schweizer Jugendakademie fest.

«Ich weiß nicht genau weshalb, aber ich habe mir – bevor ich sie selbst kennenlernte – unter der Schweizer Jugendakademie etwas leicht Sektiererisches vorgestellt. Ich fürchtete bei ihr eigentlich eine Ansammlung sämtlicher Friedfertigkeiten und Selbstgefälligkeiten, erwartete ein stilles und braves Grüpplein, das ohne Fragen vieles über sich ergehen läßt. Meine Begegnung wurde für mich zur Überraschung, ich habe eine Gruppe von jungen Leuten kennengelernt, denen es Spaß macht, geistig zu arbeiten, zu diskutieren, Leute, die bereit sind, ihre Erfahrungen auch praktisch einzusetzen. Ich bin es als Autor gewohnt, da und dort in kleinen ästhetischen Zirkeln aufzutreten, bei Leuten also, die Lite-